

<p style="text-align: center;">Satzung (alt)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung (neu)</p>
<p style="text-align: center;">über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Meckenheim vom 19. August 1999</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 8.11.2004</p> <p>Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18. August 1999 aufgrund der §§ 7 und 7 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 458) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 4 Satz 1 und 1 Abs. 2 Satz 1 sowie 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Meckenheim vom 05.04.2017</p> <p>Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 458) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 5 S. 1, 26 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Zweck der Brandschau</u></p> <p>(1) Die Brandschau dient dem präventiven Zweck zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnugn von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand doer Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Zweck der Brandverhütungsschau</u></p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem präventiven Zweck zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnugn von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand doer Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige Amtshandlungen</u></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige Amtshandlungen</u></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p>

<p>a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),</p> <p>c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.</p>	<p>a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),</p> <p>c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.</p> <p>(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Gebührenmaßstab</u></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die beiden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Gebührenmaßstab</u></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die beiden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Auslagenersatz</u></p> <p>Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Auslagenersatz</u></p> <p>Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung</p>

<p>entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>	<p>entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Zeitliche Folge der Brandschau</u></p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Meckenheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</u></p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Meckenheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Gebührensschuldner</u></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Gebührensschuldner</u></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</u></p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</u></p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht</p>

<p>gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag und in der Regel nur bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen-Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und nur bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Euro-Anpassungssatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.</p>
<p>Satzung vom 19.08.1999 beschlossen am 18.08.1999 in Kraft getreten am 01.09.1999</p> <p>1. Änderungssatzung vom 08.12.1999 beschlossen am 08.12.1999 in Kraft getreten am 27.01.2000</p> <p>Euro-Anpassungssatzung vom 08.11.2001 beschlossen am 31.10.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002</p>	